

Förderverein des Gymnasiums Soltau e. V.

Satzung

§1

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Gymnasiums Soltau e.V.", er hat seinen Sitz in Soltau.

Der Verein ist identisch mit dem "Verein der ehemaligen Schüler, Eltern, Lehrer und Freunde des Gymnasiums Soltau".

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2

Der Verein dient der engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit derjenigen, die als ehemalige Schüler, als Eltern, Lehrer oder Freunde sich dem Gymnasium Soltau verbunden fühlen. Er hat insbesondere die Aufgabe, mit dazu beizutragen, dass die Fortentwicklung des Gymnasiums Soltau gefördert wird und die hierfür notwendigen Mittel bereitgestellt werden.

§3

Zweck des Vereins ist:

die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Schulveranstaltungen und die Beschaffung von Hilfsmitteln, die der Bildung dienen, Vortragsveranstaltungen auch für die Eltern der Schüler, Schulkonzerten oder Theateraufführungen der Schüler.

Der Förderverein kann Preise für Schülerwettbewerbe ausloben, z.B. die Mathematikolympiade. Die Preisauslobungen für Schüler soll zukünftig durch den Verein im Rahmen der Förderung der Erziehung verfolgt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Landkreis Heidekreis als Träger des Gymnasiums Soltau zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst durch das Betreiben einer Cafeteria für die Schüler im Gymnasium Soltau verwirklichen.

Der Förderverein beschafft Blasinstrumente für die Bläserklassen des Gymnasiums und stellt diese den Schülern der Bläserklassen gegen eine geringe

Leihgebühr zur Verfügung. Bei Bedarf und soweit möglich werden gebrauchte Instrumente repariert. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Förderverein, abgesehen von einer kleinen Reparaturpauschale, die bei Rückgabe der Blasinstrumente von den Schülern an den Förderverein zu entrichten ist.

Förderung hilfsbedürftiger Schüler im Sinne des §53 Abgabenordnung (AO).

Die Erfüllung des Satzungszweckes erfolgt jeweils in Abstimmung mit der Schulleitung.

Die vom Förderverein beschafften Gegenstände werden dem Landkreis Heidekreis zur ausschließlichen Nutzung im Gymnasium Soltau überlassen, bleiben aber Eigentum des Vereins. Sie sind in pfleglichem Zustand zu halten; Instandhaltungen sind nach Möglichkeit mit öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Mitglieder können neben den Eltern oder gesetzlichen Vertretern der Kinder, die das Gymnasium Soltau besuchen, auch ehemalige Schüler des Gymnasiums, Lehrer, Freunde und Förderer des Vereins werden.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag verdiente Mitglieder ernannt werden. Hierzu ist die satzungsmäßige Mehrheit erforderlich. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie vor Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich mit der Verpflichtung zu einem vom Mitglied selbst festzusetzenden Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt einen Mindestbeitrag.

§8

1.
Es muss jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muss innerhalb von 3 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

2.
Der Vorstand schlägt mit der Einladung eine Tagesordnung und einen Haushaltsplan vor, der von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

3.
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand - außer dem/der Direktor/in und dem/der Vorsitzenden des Elternrates – mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Tage vorher dazu eingeladen worden ist. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Email an die Mitglieder (soweit vorhanden) und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Fördervereins.

4.
Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme.

5.
Der Vorstand kann Mitgliederbeschlüsse auch schriftlich einholen.

§9

1.
Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5, höchstens 8 Personen, von denen 2 Mitglieder dem Kreis der ehemaligen Schüler angehören sollten. Der/die Direktor/in des Gymnasiums sowie der Vorsitzende des Elternrates sind Mitglieder des Vorstandes, ohne dass es einer Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf.

2.
Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; der/die erste Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand führt die

Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und die Verwaltung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

3.
Über Einnahmen und Ausgaben ist durch den/die Kassenwart/in Buch zu führen. Der/die Schriftführer/in hat über jede Vorstandssitzung und über jede Mitgliederversammlung Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

4.
Zur Vorstandssitzung soll möglichst eine Woche vorher eingeladen worden sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5.
Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6.
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

§10

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. In den ersten Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der/die Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Vertreter in einer Mitgliederversammlung den Vereinsbericht für das vergangene Geschäftsjahr zu erstatten; der/die Kassenwart/in hat den Kassenbericht und die gewählten Buchprüfer/innen haben ihren Prüfungsbericht zu geben und ggf. Entlastung zu beantragen.

§11

Satzungsänderungen bedürfen im Rahmen einer Mitgliederversammlung einer 2/3 Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Heidekreis als Träger des Gymnasiums Soltau; dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Gymnasium Soltau zu verwenden.

§12

In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.

Soltau, 01.04.2019